

# **Teilnahmebedingungen**

## **für den Menger-Bolcher Nachumzug 2026**

Aus Haftungsgründen, den Sicherheitsaspekten sowie zur Beachtung der Auflagen seitens des Ordnungsamtes und der Polizei verpflichten sich die Teilnehmer des Menger-Bolcher Nachumzug zur strikten Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Punkte:

- 1) Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche gemäß dem Jugendschutzgesetz sowie an erkennbar alkoholisierte Personen.
- 2) Die am Umzug beteiligten Fahrzeugführer müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein und sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass vor und während dem Umzug jeglicher Alkohol- und Drogengenuss untersagt ist. Der Aufenthalt von erkennbar alkoholisierten Personen auf den Fahrzeugen ist verboten.
- 3) Alle am Umzug beteiligten Fahrzeuge müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung sowie der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr entsprechen. Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass die „Auslegungshilfe für die Unteren Straßenverkehrsbehörden im Zusammenhang mit Brauchtumsveranstaltungen im Saarland“ (zuletzt geändert am 03.01.2024) eingehalten wird.
- 4) Es ist zwingend erforderlich, dass jede(s) teilnehmende Fahrzeug/ Fahrzeugkombination auf jeder Seite durch zuverlässige volljährige Begleiter/Ordner in Höhe, der jeweils unverkleideten Räder gegenüber den Zuschauern gesichert wird. Für die Absicherung der Fahrzeuge sind die Teilnehmer der jeweiligen Gruppe selbst verantwortlich. Diese haben insbesondere darauf zu achten, dass keine Personen über die Zugdeichsel klettern und dass keine Zuschauer vor die Wagen laufen oder unter die Fahrzeuge greifen, um z. Bsp. Wurfmaterial aufzusammeln. Insbesondere auf Kinder achten, die Bonbons i. d. Nähe der fahrenden Fahrzeuge vom Boden aufzusammeln! Die Mindestanzahl der Ordner wird vom Veranstalter mitgeteilt.
- 5) Für den Ordnerdienst gilt striktes Alkohol- und Drogenverbot, durch das Tragen von gelben Warnwesten (EN 471) mit dem Aufdruck „Ordner“ sind die Ordnungskräfte gekennzeichnet. Die Ordner haben ein gut leserliches Namenschild sichtbar zu tragen.
- 6) Bei der Sicherheitsunterweisung der Teilnehmer unmittelbar vor dem Umzug sind alle Verantwortliche der Teilnehmergruppen, Fahrzeugführer, Ordner anwesend. Nichtanwesenheit kann zum Ausschluss vom Umzug führen.
- 7) Während des Umzuges das Tanken eines Aggregates oder eines motorbetriebenen Fahrzeuges während des laufenden Betriebes untersagt.

8) Bonbons, Brezeln, verpackte Lebensmittel (Würstchen, Gebäck, ...) und ähnliches nur seitlich vom Wagen in die Zuschauermenge „schicken“. Nicht auf Richtung Köpfe (Augen, Nase, Mund, Brillen, Ohren) werfen, weit weg vom Wagen, in die hinteren Reihen werfen. Nur bei stehendem Fahrzeug dürfen Gegenstände „von Hand zu Hand“ gegeben werden (Nachschub aufnehmen, Getränke weitergeben, ...)

9) Das Werfen von Bierdosen, Pralinenschachteln, Schnapsfläschchen und ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt! Ebenso ist das Mitführen und Werfen von pyrotechnischen Gegenständen verboten.

10) Die vorgegebene Marschroute und Zugordnung ist strikt einzuhalten. Den Anweisungen des Veranstalters, des Zugführers, des Umzugsleiters, des Ordnungsdienstes, der städtischen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

11) Der Versicherungsschutz, der durch den Veranstalter abgeschlossen besteht, erstreckt sich ausschließlich auf die Organisationshaftung des Veranstalters. Die Teilnehmer sind gehalten, sich und Ihre Fahrzeuge ausreichend zu versichern (Vereins- oder Privathaftpflichtversicherung). Auf die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 29 STVO bezüglich der Höhe der Haftpflichtversicherung wird verwiesen.

Der Empfang und die Beachtung dieser Teilnahmebedingungen werden am Veranstaltungstag nochmals durch die Unterschrift des Ansprechpartners/ Verantwortlichen, der Fahrzeugführer und der Ordner der Teilnehmergruppe bestätigt.

Der Veranstalter, die städtischen Ordnungsbehörde sowie die Polizei können bei Missachtung dieser Auflagen den auffälligen Wagen und/oder seine Besatzung sowie Fußgruppen von der weiteren Teilnahme am Umzug ausschließen.